

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 § 19 / Abs. 1 (GVBl S. 501) und des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG) vom 7.1.1992 § 14 / Abs 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschönau folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau in ihrer Sitzung am 09.05.1996 beschlossen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs 1 und 9 Abs. 1 und 2) eine gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Oberschönau"

2. Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Bürgermeisters.
3. Die aktiven Feuerwehrleute sind für ihre Tätigkeit unfallversichert.
4. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich des Feuerwehrvereins

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ferner den Brandsicherheitsdienst (gemäß §§ 1 und 9 ThBKG und § 34 ThBKG).
2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme sind Gebühren zu entrichten.
3. Über die Gewährung von Leistungen im Sinne § 2 (2) dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Ortsbrandmeister.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Fachberater aufgenommen werden.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oberschönau haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Oberschönau zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Oberschönau sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
5. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen hauptamtliche beamtete Angehörige der Feuerwehr gem. § 12 Abs. 2),
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
3. Die Gemeinderat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und sich im Fall der Verhinderung beim Vorgesetzten rechtzeitig zu entschuldigen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit Ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 4. Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 5. Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Als letzte und äußerste Maßnahme ist der Ausschluß nach § 7, Abs. 3, durch die Gemeinde vorzunehmen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung und des Dienstausweises übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Feuerwehrausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in würdiger Form anläßlich der Jahreshauptversammlung durch Überreichung einer Ehrenurkunde.

2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§7, 3, Satz 1, gilt entsprechend).
3. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendfeuerwehrabteilung

1. Die Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberschönau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Oberschönau".
2. Die Jugendfeuerwehr Oberschönau ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberschönau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. Die materielle Ausrüstung und finanzielle Unterhaltung wird von der Gemeinde Oberschönau gefördert.

§ 11

Ortsbrandmeister, Stellvertreter Ortsbrandmeister

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau ist der Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat bzw. sich bereiterklärt, sie gegebenenfalls zu besuchen.

5. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die Gemeinde in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.
6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.
7. Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt.

§ 12

Feuerwehrausschuß

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oberschönau ein Feuerwehrausschuß gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und einem Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren.
4. Der Vorsitzende wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses gewählt.
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.
5. Personelle Veränderungen im Feuerwehrausschuß können nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 13

Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberschönau statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

3. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeinderat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahlverfahren

1. Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
2. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
3. Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß, der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
5. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Vereinen zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Oberschönau fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.04.1992 außer Kraft.

Oberschönau, den

E h r l e
Bürgermeister